

*Josef Johann von Liechtenstein bittet den Kaiser, die Weisung von 1713, mit der sein Vater Anton Florian von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat aufgenommen wurde, auf ihn und seine Nachkommen umschreiben zu lassen. Ausfertigung, o. O. 1722 August 11, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.*

Allergnädigster kayßer und herr, herr.<sup>1</sup>

Euer römisch kayserliche und königliche catholische mayestät haben zwar deren gewesten obristhoffmeistern, meinem in Gott ruhenden vattern, Antonio Floriano<sup>2</sup>, gewesten des Heyligen Römischen Reichs<sup>3</sup> fürsten und regierern des hauses Liechtenstein, etc., auff seine in abschrift sub A anverwahrte allerunterthänigste bitte, die allerhöchste kayserliche gnade gethan, an dero bey gegenwärtigem Reichstag zu Regenspurg<sup>4</sup> befindliche höchst ansehentliche principalcommission das sub B ebenfalls in abschrift mitkommene rescriptum<sup>5</sup> unterm 7. Februarii vorigen 1721. jahrs allergnädigst fertigen zu lassen, umb daß dieselbe des Heyligen Römischen Reichs allda vorbeschehenen erhebung deren in dem Schwäbischen Creys<sup>6</sup> gelegenen, mit schweren kosten von gedacht meinem vattern zu des fürst liechtensteinischen hauses primogenitur<sup>7</sup> zu veststellung des ihme, meinem vattern, und seiner fürstlichen nachkommenschaft zugestandene sitz- und stimmrechts in dem Reichs- / fürstenrath<sup>8</sup> gebrachten immediaten reichs graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg zu einem mit dem nahmen „Liechtenstein“ begabten reichsfürstenthumb, auff eine mit dem churmayntzischen Reichsdirectorio<sup>9</sup> verabredende arth eröffnen und kund machen mögte.

Wan nun aber mehr besagt mein vatter, seeligen andenkens, ob allerhöchst ermeltes euer kayserlichen mayestät rescript der ursachen willen noch nicht würcklich ablaufen lassen, daß er vorher die entlassung aus dem Reichsgräfflichen Schwäbischen Collegio<sup>10</sup> zu desto beßerer beförderung und erleichterung seines endzwecks suchen zu lasen für gut befunden, darüber aber vor deren erhaltung von Gott aus dieser welt unterm 11. Octobris vorigen jahrs abgefordert worden.

Ich nun aber immittels die angesuchte entlasung aus dem Reichsgräfflichen Collegio bey dem in des Heyligen Römischen Reichs stadt Ulm jüngst vorgewesten personal graffentag laut littera C

---

<sup>1</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

<sup>2</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>3</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Köln-Weimar 2005.

<sup>4</sup> Der Immernwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immernwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

<sup>5</sup> Weisung.

<sup>6</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>7</sup> Die Primogenitur ist ein Erbfolgeprinzip, nach dem immer der Erstgeborene das Erbe antritt.

<sup>8</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>9</sup> Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71.

<sup>10</sup> Das Schwäbische Reichsgrafenkollegium war ein korporativer Zusammenschluss der schwäbischen Reichsgrafen und Herren. Auf den Reichstagen hatten sie eine von vier reichsgräfflichen Kuriatsstimmen.

würcklich erhalten, an beybehalt und fortführung des durch euer mayestät allerhöchste gnad so mühsam und kostbar erworbenen liechtensteinischen catholischen voti<sup>11</sup> der gemeinen catholischen sach gar viel gelegen, ja euer kayserliche mayestät selbst eigenes allerhöchstes und des Reichs interesse dadurch zum öfftern unterstützt und befördert, ich aber zu fortführung dieses voti, wegen des im mittel seyenden, von meinem verstorbenen vattern vor seiner einführung in den Reichsfürstenrath zu handen des Reichs ausgestellten, sub littera<sup>12</sup> D in abschrift, anligenden reverses<sup>13</sup> nicht gelassen werden kan, es thuen dan euer römisch / kayserliche und königliche catholische mayestät mir die allerhöchste gnad, eingangs erwehntes, bey inzwischen erfolgtem meines vattern todtsfall nicht mehr dienen könnendes, dero kayserliches rescriptum an dero bey der reichsversammlung zu Regenspurg anwesende höchst ansehentliche principalcommission allergnädigst umbfertigen, und andurch zu handen des churmayntzischen Directorii, umb es sofort denen beeden höheren Collegiis zu hinterbringen, allermildest erklären zu lassen, daß euer mayestät die erhöhung deren immediaten reichs graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg in ein mit dem nahmen „Liechtenstein“ begabtes reichsfürstenthumb der reichsversammlung zu dem ende allergnädigst kund gemacht haben wollten, damit ich und meine fürstliche nachkommenschaft das von meinem vattern, christseeligen andenckens, erlangte sitz- und stimmrecht im Reichsfürstenrath umb so mehrer forführen und beständig üben könten, als dardurch mehr gedachter mein in Gott ruhender vatter nach euer kayserlichen mayestät allergnädigsten erkantnus die in seinem, im November anno 1712, ausgestellten revers wegen an sich bringenden fürstnmäßigen reichsgütern enthaltene bedingnus noch bey seinen lebzeiten erfület hätte, mithin ich und meine fürstliche nachkommenschaft der gebühr nach darmit nunmehr possessioniret<sup>14</sup> und versehen wäre.

Als gelanget hiemit an euer römisch kayserliche und königliche catholische mayestät meine allerunterthänigste bitt, dieselbe geruhen allergnädigst / in allermildester befertigung deren euer mayestät und dero allerdurchleuchtigsten Ertzhaus<sup>15</sup> von dero gewesten obristhoffmeistern off erwehnt meinen vattern und anderen fürsten von Liechtenstein allergehorsambst gelaisteten, auch von mir noch ferner allerunterthänigst anheischenden getreuesten diensten, das bereits allergnädigst erkante notificationsschreiben<sup>16</sup> an dero höchst ansehentliche principalcommission auff jetzt ermelte art allermildest nicht allein umbfertigen, sondern auch deroselben anbey in eben selbigem oder nach dero allerhöchst erleuchten gut befund in einem anderen allergnädigsten rescripto nachrücklichst mitgeben zu lassen, nicht allein für sich daran zu seyn, daß diese dem catholischen weesen zum besten vormahls schon angesehene verstatt-, fortführ- und veststellung dieses fürstlich liechtensteinischen sitz- und stimmrechts befördert werde, sondern auch, daß ein solches von anderen geschehe, und alle sich etwa von übel gesinneten hervorthuende hindernüßen und schwirigkeiten abgehalten und aus dem weeg geraumet, mithin ohne anstand alles in diesem werckh diensame mit tranquillität<sup>17</sup> vollzogen werde, eyffrigst sich zu bemühen, dadurch aber die sach in solche weege allergnädigst einleithen zu lassen, daß die von ewer kayserlichen mayestät meinem seeeligen vattern allermildest ertheillte, auch mir und meiner fürstlichen nachkommenschaft schon vorlängst zudedachte allerhöchste / gnad vollkommen werden, und wir uns derenselben mit einem effect allerunterthänigst zu erfreuen haben mögen. Als wohin mich nebst meinem gesambten fürstlichen haus allergehorsambst empfehend, ersterbe.

Euer römisch kayserliche und königliche catholische mayestät, etc.

Allerunterthänigster fürst und allergehorsambster diener.

---

<sup>11</sup> *Stimmrechts.*

<sup>12</sup> *in der Beilage.*

<sup>13</sup> *Verpflichtungserklärung.*

<sup>14</sup> *im Besitz.*

<sup>15</sup> *Haus Österreich (die Familie Habsburg).*

<sup>16</sup> *Benachrichtigungsschreiben.*

<sup>17</sup> *Ruhe.*

Joseph von Liechtenstein<sup>18</sup>. /

Copia littera A.

Allerdurchleuchtigster, etc.

Euer kayserliche majestät sage ich allerunterhängsten danck, daß durch dero allerhöchstes vorwort und kayserliche auctoriät mir des Heiligen Römischen Reichs churfürsten und stände schon den 12. Septembris 1712 votum et sessionem in Imperio<sup>19</sup> vor meine person, und falls zeit meines lebens mit fürstenmässigen ohnmittelbaren reichsgütern mich versehen würde, vor meine männliche nachkommenschafft eingeraumet, noch jüngsthin aber auch euer kayserliche majestät selbsten zu dieses wercks erfüllung die in dem löblichen Schwäbischen Creys gelegene, von mir mit schwären kosten zu meines houses primogenitur gebrachte immediat reichs graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg in ein mit dem nahmen „Liechtenstein“ begabtes reichsfürstenthumb zu exaltiren<sup>20</sup>, allergnädigst geruhet haben.

Wann nun also zu endtlicher meines houses in dem Reichsfürstenraht von so langen jahren her gesuchter stabilirung nichts mehr erfordert wirdt, als daß euer kayserliche majestät diese mir und meinen fürstlichen hause neuerlich zugelegte allerhöchste kayserliche gnade des Heiligen Römischen Reichs sowohl, als des löblichen Schwäbischen Creyses fürsten und stände zu notificiren, und deren allerseitige bewürckung und richtigstellung allerhöchst vermögendt zu promoviren<sup>21</sup>, allergnädigst geruhen möchten.

Als gelangt an euer kayserliche majestät meine fernerwert allerunterhänigste bitt, dieselbe wollen allermildert geruhen, allervorderist diese erection durch dero hohe ansehliche principalcommission / denen zu Regenspurg versamleten, des Heiligen Römischen Reichs churfürsten und ständen, allergnädigst zu notificiren, und daß nunmehr ich die bey meiner personal introduction mir aufgelegte condition<sup>22</sup> erfüllet, mithin mir und meines fürstlichen houses zukommenden primogenitur-erben das reichsfürstliche votum und session in das künfftige realiter zukommen solle, zu declariren, anbey aber auch

Secundo an den löblichen Schwäbischen Creys prævia notificatione<sup>23</sup> diese sache dahin gleichmässig allergnädigst zu recommendiren, damit bey bevorstehenden nächsterem creystag ich nicht nur allein ebenmässig sessionem et votum nehmen, sondern auch ratione<sup>24</sup> meines in das künfftige zu übernehmen habenden Reichs- und Creys Matricularanschlags<sup>25</sup> auff allerseits billich und annehmliche weege mich mit besagten Creyses fürsten und ständen vergleichen könne. Allerhöchster kayserlicher gnadt mich geströstende, verharre.

Euer kayserliche majestät, etc., etc. /

Copia Littera B.

Wir Carl, etc.

(Titel) Euer liebden<sup>26</sup> und dir ist zweiffelsohn vorhin bekandt, was gestalten das Chur- und Fürstliche Collegium<sup>27</sup> auff Fürwehrendem Reichstag zu Regenspurg auff unsern, den 19. April 1712,

---

<sup>18</sup> Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte als 6. Fürst von 1721 bis 1732. Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, S. 127–128 und Stammtafel II.

<sup>19</sup> „votum et sessionem in Imperio“: *Sitz und Stimme im Heiligen Römischen Reich*.

<sup>20</sup> erheben.

<sup>21</sup> befördern.

<sup>22</sup> Bedingung.

<sup>23</sup> vorausgehenden Mitteilung.

<sup>24</sup> wegen.

<sup>25</sup> Die Reichsmatrikel war ein Verzeichnis, in dem alle Stände des Heiligen Römischen Reichs aufgelistet waren, die (finanzielle) Leistungen für die Verteidigung des Reichs, den Unterhalt des Reichskammergerichts etc. zu erbringen hatten. Eine Aufnahme in die Matrikel galt als Zeichen für die Reichsunmittelbarkeit.

<sup>26</sup> Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

<sup>27</sup> Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein,

eingelegeten gnädigsten vorspruch, dem (titel) fürsten Anton Florian regierern des hauses Liechtenstein (titel) die introduction zum sitz und stimm in dem Reichsfürstenraht auff der weltlichen banck durch ein, den 5. Decembris gedachten 1712. jahrs verfastes, und uns von unseres damahligen kayserlichen gesandtschaft ad ratificandum<sup>28</sup> eingeschicktes, auch von uns den 17. Januarii des darauf gefolgeten 1713. jahrs gnädigst ratificirtes gutachten gegen denen deswegen von seiner liebden ausgestellten reversalen<sup>29</sup> solcher gestalten zugestanden und beschlossen habe, daß jedoch ihre männliche erben zur stelle und stimm nicht gelassen werden sollen, ehe und bevor dieselbe mit fürstmässigen ohnmittelbaren gütern im Reich werden qualificirt seyn.

Wann nun seiner, des fürsten von Lichtenstein, liebden, zu feststellung ob gedachten für ihre männliche nachkommenschaft erhaltenen fürstlichen sitz- und stimmrechts die angelegte bedingnus zu erfüllen von ihren vettern, denen fürstlich liechtensteinischen philippinischen söhnen, die von weyland ihrem vettern des fürsten Hanns Adam von Liechtenstein<sup>30</sup>, liebden, ererbte, in denen Schwäbischen Creys gelegene immediate reichs graff- und / herrschafften Vaduz und Schellenberg gegen einen nahmhafften æquivalent<sup>31</sup> krafft eines deswegen den 12. Martii 1718 getroffenen und den 8. Junii selbigen jahrs von uns bestättigten contracts zu ihres fürstlichen hauses primogenitur gebracht und wir demnach auff seiner liebden geziemendes und untertänigstes ansuchen allermildist bewogen worden, in ansehung ihres uns, dem Reich und Gemeinen Weesen treu geleisten und noch immer unvermindert fortleistenden diensten, und dadurch erworbenen statt- und vortrefflichen verdiensten zu dero fürstlichen hauses wahren auffnehmen ob besagte graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg samt allen ihren ietzo besitzenden, und künfftig von ihro oder ihren erben und nachkommen erkauffenden, oder durch anderen rechtmässigen titul überkommenden und diesem neuen fürstenthum einverleibenden immediat herrschafften und gütern, mit deren rechten und gerechtigkeiten den 23. Januarii anno 1719 in ein unmittelbares reichsfürstenthum mit dem nahmen „Liechtenstein“ allergnädigst zu erheben.

Als haben wir euer liebden und dir hiervon zu dem ende die gnädigste nachricht ertheilen und anbey anheim geben wollen, sich mit dem churmaintzischen Directorium zu / vernehmen, ob diese fürstliche erhebung, um dieselbe zu seiner endlichen schluß und vollständiger richtigkeit zu bringen, der reichsversammlung füglich per dictaturam<sup>32</sup> zu eröffnen, oder durch ein commissionsdecret kundt zu machen seye, welches euer liebden und dann nach dero vernunft und geschicklichkeit bestens zu befolgen wissen werden. Und wir verbleiben denenselben mit etc.

Wienn, den 7. Februarii 1721. /

Littera B. /

Copia extractus Littera C.

Reichsgräffliches collegialprothocolli de dato Ulm, den 17. Februarii 1722.

So wurde auch das hochfürstlich liechtensteinische desiderium in proposition<sup>33</sup> gebracht und anbey zu erkennen gegeben, was massen solches in zweyen den Creys und das Reichsgräffliche Collegium betreffenden petitionis<sup>34</sup> und offertis bestünde, das erstere, daß nehmlichen dem hochfürstlichen haus Liechtenstein sein, dem hochlöblichen Schwäbischen Creys angelehntes capital

---

*der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband. Husum 1998.*

<sup>28</sup> zur Genehmigung.

<sup>29</sup> Gegenversicherungen.

<sup>30</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1656–1712) regierte als 3. Fürst von 1699 bis 1712 und kaufte 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, Tafel 5; WÜRZBACH, Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.

<sup>31</sup> Gleichwertiges.

<sup>32</sup> durch Anzeige.

<sup>33</sup> „desiderium in proposition“: Verlangen zur Vorstellung.

<sup>34</sup> Ansuchen.

a 250.000 fl.<sup>35</sup> wiederumben abgezahlt oder verzinst, hingegen aber der gewöhnliche fürstenmässige Reichs- und Creysmatricularanschlag a 76 fl. angesetzt, und hieran der auff denen nunmehr in ein fürstenthum erigirten beeden herrschafften Vaduz und Schellenberg stehende, bisherige matricular belaufft, abgezogen werden möge mit dem anerbieten, das residuum ex cameralibus<sup>36</sup> zu ergänzen, und derentwegen erwehntes capital ad 250.000 fl., jedoch unter ob gedachter verzinsung pro assecuratione Circuli<sup>37</sup> stehen zu lassen, oder auch eine anderweite zulängliche hypothec darzugeben. All solches aber von seiten des Hochgräfflichen Collegii bestens secundirt werden möge.

Das andere: Es verlangten zwar seine hochfürstliche durchlaucht zu Liechtenstein wegen ob erwähnten, ihres in beeden gedachten / herrschafften bestehendes fürstenthums Liechtenstein kein besonderes votum in Collegio Comitum<sup>38</sup> zu haben, jedoch wollen sie von denen erst hoch erwähnten Collegio afficirten præstandis<sup>39</sup> sich auch nicht entziehen, und hätten zu abtragung des ausstandts also den befehl ertheilt. Solte aber erlaubt seyn, sich mit einem stück geldt semel pro semper<sup>40</sup> davon zu redimiren<sup>41</sup>, so würde ihnen dardurch ein besonderer gefallen beschehen und nicht entgegen seyn, sich auff eine gantz raisonable weis vernehmen zu lassen, und abfündig zu machen.

Die propositio ware gantz favorable und recommendirten in sonderheit des herrn condirectoris graffen Frantz Albrecht zu Öttingen-Wallerstein-Spihlberg<sup>42</sup>, hochgräfflichen excellenz, beedes gesuch pro iustitia et æquitate<sup>43</sup> auff das beste.

Es giengen auch viele meynungen dahin, daß wegen der consequenz es eine sehr nachdenckliche und præiudicirliche<sup>44</sup> sach seye, seiner hochfürstlichen durchlaucht und ihren dem Hochgräfflichen Collegio afficirten fundum<sup>45</sup> aus dem bisherigen corpore et catastro<sup>46</sup> zu entlasen, allenfalls auch pro redemptione<sup>47</sup> kein geringere summ, / als 1000 louis d'or<sup>48</sup> angenommen werden könnte. Die maiora und das conclusum<sup>49</sup> aber seyndt dahin ausgefallen, daß quoad 1. et quæstionem<sup>50</sup> an billich wäre, dem hochfürstlichen haus Liechtenstein ein besonderes quantum matriculare<sup>51</sup> anzusetzen und hieran den vaduz- und schellenbergischen belaufft zu defalciren<sup>52</sup>: quoad quæstionem quomodo?<sup>53</sup> aber und ob ersagtes quantum matriculare just in gedachter summ der 76 fl. bestehen solle und nicht etwa nach proposition ob gedachter 250.000 fl. in etwas zu erhöhen seye, hierüber wolte man sich die entschliessung und all übriges bis zu dem nächstern creysconvent,

---

<sup>35</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>36</sup> „residuum ex cameralibus“: den Rest aus den Einkünften.

<sup>37</sup> „pro assecuratione Circuli“: zur Sicherung des Kreises.

<sup>38</sup> „votum in Collegio Comitum“: Stimmrecht in der Kollegialversammlung.

<sup>39</sup> „afficirten præstandis“: dazugehörigen Verpflichtungen (Leistungen).

<sup>40</sup> „semel pro semper“: ein für allemal.

<sup>41</sup> freizukaufen.

<sup>42</sup> Franz Albrecht Graf von Oettingen in Spielberg (1663–1737) war kaiserlicher Kämmerer und Geheimer Rat. Seine Linie wurde n 1734/35 in den Fürstenstand erhoben. Vgl. Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 25, O, Leipzig 1740, Sp. 815–816; Volker von VOLCKAMER, "Oettingen" in: NDB 19 (1999), S. 472–474.

<sup>43</sup> „pro iustitia et æquitate“: für Recht und Gleichheit.

<sup>44</sup> juristisch vorentscheidende.

<sup>45</sup> überlassenen Grund und Boden.

<sup>46</sup> „corpore et catastro“: Gebietskörperschaft und Register.

<sup>47</sup> zum Loskaufen.

<sup>48</sup> Im 19. Jahrhundert entsprach ein Louis D'or ungefähr 10 Goldgulden.

<sup>49</sup> Schluss.

<sup>50</sup> „quoad 1. et quæstionem“: solange als es den 1. Punkt und die Untersuchung.

<sup>51</sup> Matrikularanschlag.

<sup>52</sup> widerlegen.

<sup>53</sup> „quoad quæstionem quomodo?“: bis dass die Frage und Weise?

wohin es gehörig, reserviret, doch zum voraus versichert haben, all mögliche facultät<sup>54</sup> beyzutragen und das gesuch pro iustitia et æquitate in partem favorabiliorem secundiren<sup>55</sup> zu helfen.

Quoad 2. wäre endlichen, obwohlen ohne alle künfftige præiuditz und consequentz aus besonderer consideration und hochachtung des hochfürstlichen hauses in dessen entlassung a Collegio zu condescendiren<sup>56</sup>, wann sogleich eine pro fundo ablato<sup>57</sup> zu capital anzulegen seyende summa geldts a 4000 fl. reichswehrgung, nebst denen ausständigen collegial præstandis ad cassam / Collegii<sup>58</sup> baar erlegt werden wolte: welches dann nicht allein der anwesende hochfürstlich liechtensteinische abgeordnete herr landtvogt Bentz eingegangen, sondern auch vornehmlich ob hochgedachter des herrn condirectoris, hochgräffliche excellenz, mit sonderem danck angenommen und ad effectum<sup>59</sup> zu bringen, contestiret<sup>60</sup> haben.

Littera C /

Littera D.

Copia. Dictatum Regenspurg, den 20. Februarii 1713.

Wir, Anton Florian von Gottes gnaden des Heiligen Römischen Reichs fürst und regierer des hauses von Liechtenstein von Nickolspurg<sup>61</sup>, in Schlesien<sup>62</sup> zu Troppau<sup>63</sup> und Jägerndorff<sup>64</sup> hertzog, graff zu Rittberg<sup>65</sup>, ritter des Goldenen Flüßes<sup>66</sup>, grand d'Espagne der ersteren classis<sup>67</sup>, dero römisch kayserlichen und catholischen königlichen majestät würckhlicher geheimer raht und obrister hoffmeister, auch seiner königlich catholischen majestät obrist stallmeister, etc., etc.

Bekennen hiemit, demnach die römisch kayserliche majestät, unser allergnädigster herr, uns in den Reichsfürstenstandt allergnädigst erhoben und folgendts churfürsten, fürsten und stände bey deisem Allgemeinen Reichstag uns in das Fürstliche Collegium gleich anderen fürsten des Reichs ad sessionem et votum mit der condition zugelassen, daß zuvorderist wir uns obligiren<sup>68</sup> sollen:

Erstlichen allerhöchst gedachter römisch kayserlicher majestät und des Heiligen Römischen Reichs ehr, nutzen und wohlfart nach unserem besten vermögen treulich zu fördern, und schaden zu warnen und anzuwenden.

Zum anderen, daß wir immittels und bis wir mit fürstenmässigen immediaten reichsgütern versehen seyn werden, zu denen gemeinen Reichsanlagen<sup>69</sup> drey / zu pferdt und zehen zu fuß<sup>70</sup>, macht

---

<sup>54</sup> Leichtigkeit.

<sup>55</sup> „in partem favorabiliorem secundiren“: im günstigeren Teil unterstützen.

<sup>56</sup> entgegenkommen.

<sup>57</sup> „pro fundo ablato“: für den weggenommenen Grund und Boden.

<sup>58</sup> „collegial præstandis ad cassam Collegii“: Kollegialabgaben in die Kassa des Reichskollegiums.

<sup>59</sup> zur Wirkung.

<sup>60</sup> gebeten.

<sup>61</sup> Mikulov (Nickolsburg), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

<sup>62</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

<sup>63</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

<sup>64</sup> Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

<sup>65</sup> Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

<sup>66</sup> Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

<sup>67</sup> „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

<sup>68</sup> verpflichten.

<sup>69</sup> Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

<sup>70</sup> Gerechnet wurden 10 Gulden pro Soldat und 12 Gulden für jeden Soldaten mit Pferd.

zu geldt 76 gulden auff einen Römermonat<sup>71</sup> für unseren anschlag übernehmen, und die mannschaft zu dem Fränckischen, Schwäbischen oder Bayrischen Creys<sup>72</sup> stellen, das geldt aber, so eines verwilliget wurde, in die reichscassa liffen, aber nach beschehenen immediaten begütterung in diejenige creyscassa, darinnen solche erlangte güter gelegen, nach deren proportion beyzutragen, auch zu des Cammergerichts zu Wetzlar unterhalt jährlich 16 gulden in gedachte reichscassa bezahlen, und daß

Drittens diese admission<sup>73</sup> allein auff unsere person und unsere descendentes masculos<sup>74</sup> sich erstrecken, bedachte descendentes masculi aber zur stell und stemme nicht gelassen werden sollen, ehe und zuvor sie sich mit fürstenmässigen gütern im Reich, wann solches vorhero von uns selbst nicht beschehen, dem herkommen gemäß der gebühr werden qualificirt haben, daß wir soltheadmission und allererst erzehlte dabey angehängte conditiones dienst- und freundlich auff und angenommen und in krafft dieses bey unseren fürstlichen ehren und wahren worten uns obligiren und verbinden, mehr allerhöchst gedachter kayserlicher majestät und des Heiligen Römischen Reichs ehr, nutzen und wohlfart unseres besten vermögens treulich zu befördern, und schadens zu warnen, vor berührte unsere / quotas an den Reichsanlaagen und cammergerichtlichen unterhalt, bis wir immediate begütert seyn, in die reichscassa, hernach aber, wann wir im Reich unmittelbar begütert und nach proportion deren einen eigenen anschlag erlanget haben, solche in die casse desjenigen Creyses, darinnen die immediat güter gelgen, und wir gedachte erwähnte quotam wgen des Cammergerichts unterhalt an seine gehörde jedesmahl unfehlbar zu entrichten.

Declariren auch dabeynebens, daß unserer einnehmung der stimme und stelle in dem löblichen Reichsfürstenraht unsere descendentes masculi sich anderer gestalt nicht zu gebrauchen haben sollen, es seyen dann, dieselbe ob besagter massen zuvor mit fürstenmässigen von uns oder ihnen acquirirten<sup>75</sup> unmittelbaren, und von churfürsten, fürsten und ständen dafür erkeneten reichsgütern der gebühr possessionirt und versehen.

Dessen zu urkundt haben wir diesen unter unserer eigener handt unterschrifft und fürstlichen secret insiegel ausgefertigten schriftlichen schein zu dem churfürstlich Maintzischen Directorio ertheilet und ausgefertiget.

So geschehen Wienn, den ... Novembris 1712.

Antonius Florianus fürst von Liechtenstein.

L.S.<sup>76</sup> /

[*Adresse*]

An die römisch kayserliche, auch in Germanien, zu Hispanien<sup>77</sup>, Hungarn<sup>78</sup> und Böheim<sup>79</sup> königliche mayestät, etc., etc.

[*Dorsalvermerk*]

Allerunterthänigste bitt Josephi Joannis Adami fürsten und regierers des hauses Liechtenstein, etc., pro allergnädigste umbfertigung des unterm 7. Februarii 1721. jahrs an die kayserliche principalcommission zu Regenspurg erkanten rescripti ut intus<sup>80</sup>. Mit beylagen sub littera A, B, C et D.

---

<sup>71</sup> Als Römermonat wurde die Berechnungsgrundlage für die finanziellen Leistungen der Reichsstände an das Heilige Römische Reich bezeichnet. Es handelte sich um die Summe von 128.000 Gulden, die auf die Reichsstände aufgeteilt wurde.

<sup>72</sup> Zu den 10 Reichskreisen gehörten der Bayerische, der Burgundische, der Fränkische, der Kurrheinische, der Niedersächsische, der Oberrheinische, der Obersächsische, der Österreichische, der Schwäbische und der Westfälische Kreis.

<sup>73</sup> Zulassung.

<sup>74</sup> männlichen Erben.

<sup>75</sup> erworbenen.

<sup>76</sup> Loco Sigilli: anstelle eines Siegels.

<sup>77</sup> Von den Römern abgeleiteter Begriff für das heutige Mitteleuropa, grob gesprochen das Heilige Römische Reich ohne Reichsitalien.

<sup>78</sup> Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

<sup>79</sup> Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

<sup>80</sup> wie innliegend.

Ihre kaiserliche majestät haben befohlen dem supplicanten<sup>81</sup> rechter zeith zu all möglichem favor zu sein. 11. August 1722.

Notabene zu erindern.

Ich habe den 13. Augusti 1722 die erinnerung gethan, und ist darauff selbigen tags guet gefunden und geschlossen worden, diese sache bis zu anderer zeit und verordnung beruhen zu lassen.

E.F. von Glandorff, manu propria<sup>82</sup>.

Notabene: nachgehendes ist hierüber das rescript an die kayserliche commission zu Regenspurg von mir auffgesetzt worden.

---

<sup>81</sup> *Bittsteller.*

<sup>82</sup> *eigenhändig.*